



Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt

Wir machen Tarif

IG Bauen-Agrar-Umwelt

Bayerische Staatsforsten (BaySF)

TV Forsttechnik BaySF löst TVMB ab

Neue Auswärtsentschädigungen für Beschäftigte der Forsttechnik

Die Gestellung von Betriebsfahrzeugen, Unterkünften am auswärtigen Geschäftsort, gestiegene Lebenshaltungskosten für auswärtige Einsätze sowie abweichende Anwendungen der bisher gültigen Regelungen haben die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) und die IG BAU zum Anlass genommen, die Auswärtsentschädigungen neu zu regeln. Dazu wurde der TV Forsttechnik BaySF vereinbart, der den Tarifvertrag für die bei den Maschinenbetrieben beschäftigten Waldarbeiter des Freistaates Bayern (TVMB) zum 1. Juli 2025 ablöst.

Mit dem neuen Tarifvertrag wird für die Beschäftigten des Sonderbetriebes Forsttechnik die bisherige pauschale Auswärtsentschädigung durch konkrete Aufwandsentschädigungen für den Einsatz privater Kraftfahrzeuge und den Verpflegungsmehraufwand sowie der grundsätzlichen Gestellung von Unterkünften ersetzt. Die Entschädigungen orientieren sich im Wesentlichen an den Entschädigungssätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG). Zur Entschädigung des privaten Kraftfahrzeugs hat die BaySF erklärt, dass sie weiterhin beabsichtigt, Betriebsfahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der möglichen Inanspruchnahme eines Betriebsfahrzeuges erhalten Beschäftigte beim Einsatz eines privaten Kraftfahrzeugs nur die kleine Wegstreckenentschädigung.

Die Parteien haben Regelungen getroffen, die zwischen den Fällen mit Verbleib am auswärtigen Geschäftsort und der täglichen Rückkehr vom Geschäftsort unterscheiden.

Was genau haben wir geregelt?

Bei Verbleib am auswärtigen Geschäftsort:

Für dienstlich angeordnete erstmalige An- und letzte Rückreisen zwischen der Wohnung und dem Geschäftsort sowie für Fahrten zur Erledigung eines Arbeitsauftrages erhalten Beschäftigte für den Einsatz eines privaten Kraftfahrzeugs eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,40 Euro pro Kilometer. Für alle weiteren Fahrten zwischen der Wohnung und dem Geschäftsort wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,25 Euro pro Kilometer gezahlt. Für Fahrten von der Unterkunft zur Arbeitsstelle am Geschäftsort und zurück erhalten Beschäftigte die Entfernungsentschädigung gemäß TV-Forst ab dem 31. Kilometer für jeden weiteren Kilometer 0,30 Euro. Der Hin- und Rückweg sind jeweils gesondert zu betrachten.

Für jeden Tag am Geschäftsort einschließlich aller An- und Abreisetage mit einer Abwesenheit von der Wohnung von mindestens zwölf Stunden erhalten Beschäftigte ein Tagegeld von 21,50 Euro. Stellt der Arbeitgeber die Verpflegung, wird das Tagegeld bei Gestellung von Frühstück um 20 v. H. sowie bei Mittag- und Abendessen um je 40 v. H. gekürzt.

Bei Verbleib am Geschäftsort sorgen grundsätzlich die BaySF für Unterkünfte und stellen diese den Beschäftigten zur Verfügung. Dabei soll es sich um ein Einzel-



zimmer mit elektrischem Strom, Warmwasser, WC und Bad bzw. Dusche handeln. In Abstimmung mit dem Vorgesetzten können auch Beschäftigte eigenständig eine Unterkunft organisieren. Die Kosten der Unterkunft werden von den BaySF bezahlt oder im Einzelfall den Beschäftigten gegen Nachweis erstattet. Wird keine Unterkunft zur Verfügung gestellt, erhält der Beschäftigte für die Aufwendungen einer Unterkunft ohne Belegnachweis täglich ein Übernachtungsgeld in Höhe von 18,50 Euro.

Bei täglicher Rückkehr zum Wohnort:

Kehren Beschäftigte vom auswärtigen Geschäftsort täglich an den Wohnort zurück und wird ein privates Kraftfahrzeug eingesetzt, erhalten sie eine Wegstreckenschadung in Höhe von 0,25 Euro pro Kilometer, jedoch maximal für 80 Kilometer einfache Fahrstrecke. Für dienstlich angeordnete Fahrten zur Erledigung eines Arbeitsauftrages werden Beschäftigten pro Kilometer 0,40 Euro gezahlt.

Bei täglicher Rückkehr zur Wohnung erhalten Beschäftigte ein pauschaliertes Tagegeld in Höhe von 6,00 Euro, wenn die Abwesenheit von der Wohnung kalendertäglich mehr als acht Stunden beträgt.

Erfüllen Werkstattbeschäftigte die Anspruchsvoraussetzungen (auswärtige Tätigkeit), stehen ihnen ebenfalls die Entschädigungen zu. Ebenso gelten die Regelungen für Beschäftigte, die von einem Forstbetrieb vorübergehend an die Forsttechnik abgeordnet werden.

Des Weiteren wurden die bestehenden Eingruppierungsregelungen materiell unverändert aus dem TVMB übernommen.

Von der IG BAU angestrebte Verhandlungen über die Anerkennung von Fahrzeiten als Arbeitszeit sowie die Vereinbarung einer persönlichen Zulage bei Ausübung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeiten lehnten die BaySF mit Verweis auf die Positionen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat ab. Es bleibt aber dabei, dass dienstlich angeordnete Fahrten zur Erledigung eines Arbeitsauftrages in der Arbeitszeit stattfinden.

Mit der Neuregelung wurden substanzielle Verbesserungen gegenüber der bisherigen Situation für die Beschäftigten der Forsttechnik – insbesondere bei Verbleib am Einsatzort – erreicht, vor allem durch eine Standardisierung hinsichtlich der Gestellung von Unterkünften und Betriebsfahrzeugen.

Die Neuregelungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2025 in Kraft.

IG Bauen-Agrar-Umwelt – die Forstgewerkschaft
Eine starke Gemeinschaft für die Beschäftigten und Beamtinnen/Beamten in Forst und Naturschutz.



So einfach werde ich IG BAU-Mitglied
<https://igbau.de/Mitglied-werden.html>

Herausgeber:
IG Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand
Vorstandsbereich
Stellvertretender Bundesvorsitzender
Finanzen – Bildung – Forst und Agrar
Olof-Palme-Straße 19
60439 Frankfurt am Main
Mai 2025, Bild: Thomas Niggel